

MEDIZINAL- CANNABIS

Fahrtauglichkeit/Fahrtüchtigkeit





HINTERGRUND

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom März 2017 stehen chronisch kranken Patienten neben cannabinoidhaltigen Fertig- arzneimittel ein breites Spektrum verschiedener medizinischer Cannabisextrakte und Cannabisblüten zur Verfügung. Mit den jüngsten Änderungen im Rahmen der „Legalisierung“ und dem damit verbundenen neuen Cannabisgesetz „CanG“, wird Medizinalcannabis seit dem 01. April 2024 nun nicht mehr als Betäubungsmittel klassifiziert, sondern gilt als „reguläres“ Arzneimittel. Eine ärztliche Verschreibung von Medizinalcannabis erfolgt damit auf dem klassischen „rosa“ Rezept (Muster I6) oder e-Rezept (einzige Ausnahme bildet Nabilon, ein vollsynthetisches Cannabinoid, welches weiterhin als Betäubungsmittel klassifiziert bleibt).

Auch nach der Legalisierung bleiben für Ärzte und Patienten oft viele Fragen offen. Ein wichtiges Beispiel ist das Thema der Fahrtauglichkeit und Fahrerlaubnis unter einer Therapie mit Medizinalcannabis. Ein besonders wichtiger Aspekt insbesondere für chronisch kranke Patient:innen, die auf eine Dauermedikation mit Medizinalcannabis angewiesen sind. Vor dem Hintergrund der schwierigen und komplexen Gesetzeslage und den zu berücksichtigenden Aspekten, möchten wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen geben.

GESETZESLAGE IN DEUTSCHLAND

Nach §24a Abs.3 StVG ist das Führen von Kraftfahrzeugen unter Drogeneinfluss grundsätzlich untersagt und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Mit dem neuen CanG schlägt die Expertengruppe eine Anpassung vor: der neue Grenzwert soll auf 3,5 Nanogramm des Wirkstoffes THC im Blut (3,5 Nanogramm je Milliliter Blutserum) anheben werden. Bei dieser Menge ist zwar „eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung nicht fernliegend“...liegt aber „deutlich unterhalb der allgemeinen Unfallrisiko-Schwelle“. Dabei gilt ein absolutes Fahrverbot im Straßenverkehr von Alkohol und/oder Cannabis (THC) für Fahranfänger & unter 22 Jahre.



Am 5. Juli ist der Bundestag dieser Empfehlung nun gefolgt und hat einen neuen Gesetzesentwurf „zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, mit dem ein Cannabis-Grenzwert von 3,5 ng/mL im Straßenverkehrsrecht erstmalig festgeschrieben wird.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr unter der Beeinflussung von zentralwirksamen Substanzen sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG

Nachweis zentral wirksamer Substanzen gemäß Anlage, ohne Fahr- oder Verhaltensauffälligkeiten.

2. Straftatbestand gemäß der §§ 315/316 StGB

Einfluss zentral wirksamer Substanzen und relevante Ausfallerscheinungen/Fahrauffälligkeiten.

DAS MEDIKAMENTENPRIVILEG



Hinweis:

Das Medikamentenprivileg gilt nicht bei einer Selbstmedikation mit Cannabisarzneimitteln sondern nur für eine per Rezept verschriebenen und unter ärztlicher Aufsicht geführten Medikation!

Von diesen allgemeinen Regelungen unabhängig muss aber der medizinische Gebrauch von Medizinalcannabis unterschieden werden – in diesem Fall greift das sogenannte Medikamentenprivileg.

Einige Wirkstoffe, darunter auch das THC, werden allerdings nicht nur als Rauschmittel sondern auch als Arzneimittel genutzt. Hierfür sieht der Gesetzgeber das sogenannte Medikamentenprivileg (§ 24a Abs.2 Satz 3 StVG) vor. Das Medikamentenprivileg besagt, dass ein Patient der unter Einfluss zentral wirksamer Substanzen keine Ausfallerscheinungen/Fahrauffälligkeiten zeigt, keine Ordnungswidrigkeit (gemäß § 24a StVG) begeht, wenn:

...„die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

Das bedeutet konkret, dass Patienten, die eingestellt sind und keine Nebenwirkungen (verlangsamte Reaktion, beeinträchtigte Aufmerksamkeit) aufweisen, grundsätzlich am Straßenverkehr teilnehmen dürfen.

Unabhängig von einer möglichen Fahrauffälligkeit oder Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit müssen Polizeibeamte im Anschluss an eine Kontrolle eines Patienten mit einer zentralnervösen Dauermedikation dieses der Führerscheinstelle melden. Diese kann anschließend die Feststellung der Fahreignung im Rahmen einer Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) oder einer fachärztlichen Fahreignungsuntersuchung veranlassen.

Worauf muss bei der Therapie geachtet werden?

Die Verantwortung für die Verordnung von Cannabisarzneimitteln liegt bei dem behandelnden Arzt. Dieser entscheidet patientenindividuell über Dosierung und Darreichungsform. Voraussetzung für die Eignung zum Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr ist eine konstante Therapie. Hierfür sollte unbedingt eine ausreichend lange Eintitrierungsphase eingehalten werden, in der die Therapie langsam an die Bedürfnisse des Patienten angepasst wird. Während dieser Phase sollten Patienten keinesfalls ein Fahrzeug führen. Wurde eine wirksame und verträgliche Dosis ermittelt, sollte diese nach Möglichkeit beibehalten werden. Jede Änderung der Dosierung, der Darreichungsform oder des Präparats kann zu unerwünschten Nebenwirkungen führen, welche die Fahrtüchtigkeit negativ beeinflussen können.

PATIENTENAUFKLÄRUNG

Die medikamentöse Therapie kann einerseits bei entsprechendem Behandlungserfolg zur Wiederherstellung der Fahr-sicherheit/-eignung beitragen, andererseits über die (Neben-) Wirkungen der Substanzen die Fahrleistungsfähigkeit beeinträchtigen. Eine Beurteilung eines möglichen Risikos durch eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln kann nur einzelfallorientiert erfolgen, insbesondere bei zentralnervösen Wirkstoffen wie Betäubungsmitteln.

Es ist Aufgabe des Arztes, den Patienten entsprechend aufzuklären und zu beraten (§ 630 e Abs. I BGB „Aufklärungspflicht“). Bei Unterlassung kann der Arzt in Haftung genommen werden. Um die erfolgte Aufklärung des Patienten bei Bedarf zweifelsfrei zu belegen, sollte diese unbedingt dokumentiert werden.



Hinweis:

Die lückenlose Dokumentation der Therapie ist für den Nachweis der Fahreignung unerlässlich!



Hinweis:

Jeder Patient hat sich vor Fahrtantritt und fortlaufend während der Fahrt zu versichern, dass eine Fahrtüchtigkeit besteht. Sollten Zweifel bezüglich der Fahreignung oder Fahrtüchtigkeit bestehen sollten Patienten unbedingt von einer Autofahrt absehen und ggf. Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt halten!

Was sollten Patienten beachten?

Um Probleme bei Verkehrskontrollen zu vermeiden, sollten sich Patienten unter allen Umständen an die vom behandelnden Arzt verordnete Dosierung und Darreichungsform halten.

Beispiel:

Ist die Inhalation von Cannabisblüten durch Verdampfung (150 mg, 3x täglich) verordnet und in den Unterlagen entsprechend vermerkt, stellt das Rauchen von „Joints“ keine bestimmungsgemäße Einnahme dar.

Es empfiehlt sich zudem Unterlagen/Dokumente mit sich zu führen, die den Patientenstatus belegen.

Dazu zählen beispielsweise:

- das aktuelle Rezept
- eine ärztliche Bescheinigung/Attest
- ein Therapietagebuch (Dokumentation der Einnahme)
- ein Patientenausweis

UNSER SERVICE FÜR SIE

Für Cannamedical® Pharma steht die Aufklärung, Beratung und Betreuung von medizinischen und pharmazeutischen Fachpersonal im Fokus. Wir unterstützen Sie persönlich vor Ort durch unsere Fachreferenten als auch telefonisch mit unserer Beratungshotline für Ärztinnen, Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker.

Sie benötigen weitere Unterstützung?

Rufen Sie unsere Experten an.

Fachberatung für Ärzte:

T +49 (0) 221 999 96 - 160

@ aerzte@cannamedical.de

Fachberatung für Apotheker:

T +49 (0) 221 999 96 - 125

@ apotheke@cannamedical.de

Sie wünschen weitere Informationen zum Thema Medizinalcannabis?

Besuchen Sie den Cannamedical® Online-Fachbereich unter cannamedical.com/fachbereich.

Um Ärzte und Patienten in ihrem Alltag zu unterstützen bietet die Cannamedical® Pharma zahlreiche Hilfsmaterialien für Fachpersonal an.

- Vorlage - ärztliches Attest
- Das Cannamedical® Therapietagebuch
- Der Cannamedical® Patientenausweis
- Leitfaden für die Antragstellung
- Hinweise zur Verordnung
- Abrechnungshilfe für Apotheken

Und vieles mehr.



Kennen Sie die CannAcademy?

Weiterbildung im Fokus – Lassen Sie sich zum Thema Fahrtauglichkeit sowie zu weiteren relevanten Medizinalcannabis-Themen fortbilden.

Die CannAcademy by Cannamedical® Pharma

.... ist ein kostenloser Schulungs-Service der Cannamedical® für Experten, die maßgeblich an der Therapie und alltäglichen Betreuung von Medizinalcannabis-Patienten beteiligt sind.

.... bietet den Teilnehmern medizinisch-wissenschaftlich fundierte Inhalte und Know-How zu relevanten Themen und wichtigen Fragen rund um das Thema Medizinalcannabis.

.... schult bedürfnisorientiert und praxisrelevant durch professionelle Referenten und qualitativ hochwertige Schulungsmaterialien.



cannamedical.com/cannacademy.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

CANNAMEDICAL®
PHARMA GMBH

Rudi-Conin-Str. 7
D-50829 Köln

T +49 (0) 221 9999 60

@ info@cannamedical.de

🌐 cannamedical.com